

# Nutzungsvertrag über Überbauungs- und Abstandsflächen

Die

**Stadt Beeskow**

Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen, sowie einen Stellvertreter

(im Weiteren, auch bei Personenmehrheiten, „der Eigentümer“ genannt)

und die

**UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG**

Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus

(im Weiteren „Nutzer“ genannt)

schließen diesen Vertrag, um ein Projekt zur Nutzung der Windenergie zu ermöglichen:

## § 1 - Vertragsgrundstück

Gegenstand des Vertrages ist folgendes Grundeigentum (im Weiteren „Vertragsgrundstück“).

Grundbuch des Amtsgerichts	Grundbuch von	Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.
Fürstenwalde	Radinkendorf	161	Radinkendorf	1	47, 60, 70, 243, 244

Der Eigentümer garantiert, über das Vertragsgrundstück uneingeschränkt verfügen zu können, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe, Beschaffenheit, Erreichbarkeit und Eignung des Vertragsgrundstückes für den mit diesem Vertrag angestrebten Zweck.

## **§ 2 - Überbauungs- und Abstandsflächen**

- (1) Der Eigentümer räumt dem Nutzer auf dem Vertragsgrundstück Abstands- und Überbauungsflächen für Windenergieanlagen (im Weiteren „WEA“) ein, deren Fundament sich vollständig auf Grundstücken befindet, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.
- (2) Überbauungsfläche im Sinne dieses Vertrages ist die vom Rotor der WEA überstrichene Fläche. Abstandsfläche im Sinne dieses Vertrages ist eine Kreisfläche, deren Lage und Größe sich aus den im Einzelfall anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt. Auf Überbauungs- und Abstandsflächen dürfen keine oberirdischen Gebäude errichtet werden. Sind auf dem Vertragsgrundstück mehrere Abstandsflächen gelegen, dürfen sich diese nicht überdecken.
- (3) Derzeit steht noch nicht fest, in welchem Umfang der Nutzer von seiner Nutzungsberechtigung Gebrauch machen wird. Sobald dies feststeht, teilt er dem Eigentümer in Textform die Lage und Größe der benötigten Flächen unter Beifügung eines Lageplans mit. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach der finalen Festlegung der vertragsgegenständlichen Nutzungen, diese in einen formgerechten Nachtrag festzuhalten und darin auch den Vertragsgegenstand auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen zu begrenzen.

## **§ 3 - Vertragsdauer**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu den gleichen Bedingungen zweimal um jeweils bis zu fünf Jahre zu verlängern. Die Ausübung dieses Rechts hat der Nutzer dem Eigentümer spätestens sechs Monate vor Beendigung der jeweiligen Laufzeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Vertragslaufzeit endet vorzeitig automatisch am Letzten des Monats, in dem die letzte von der Abstandsfläche betroffene WEA stillgelegt wird und der Rückbau abgeschlossen ist.

## **§ 4 - Vergütung**

- (1) Für die Nutzungsrechte gemäß § 2 bezahlt der Nutzer an den Eigentümer ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA bis zu deren Rückbau kalenderjährlich ein Entgelt, dessen Höhe vom Stromverkaufserlös sowie von Art und Umfang der Grundstücksnutzung abhängt. Dafür gelten folgende Definitionen:
- "Stromverkaufserlös" ist die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr aus und im Zusammenhang mit der Stromproduktion der betreffenden WEA abzüglich der Mehrwertsteuer und der Kosten der Stromvermarktung (z.B. Direktvermarktungskosten). In den Stromverkaufserlös fließen auch die wegen Nichtabnahme des Stromes oder wegen Betriebsunterbrechung gezahlten Entschädigungen und Versicherungsleistungen ein.
  - "Vergütungssatz" ist der im Jahresdurchschnitt erzielte Stromverkaufspreis (netto) in ct/kWh abzüglich des Nettobetrages der Kosten für die Stromvermarktung (z.B. Direktvermarktungskosten).
  - "Gesamt-Nutzungsentgelt" ist die vom Stromverkaufserlös abhängige Vergütung, die der Nutzer für alle durch einen WEA-Standort beanspruchten Grundflächen zuzüglich der Überbauungs- und Abstandsflächen zu entrichten hat.

- „Gesamt-Mindestnutzungsentgelt“ ist der für ein Kalenderjahr garantierte Mindestbetrag des Gesamt-Nutzungsentgelts.
- "Nutzungsentgelt" und "Mindestnutzungsentgelt" sind die auf den Eigentümer entfallenden Anteile am Gesamt-Nutzungsentgelt bzw. Gesamt-Mindestnutzungsentgelt. Sie entsprechen dem Flächenanteil des Vertragsgrundstücks an den für einen WEA-Standort insgesamt benötigten Grundflächen einschließlich der Überbauungs- und Abstandsflächen.

(2) Das Gesamt-Nutzungsentgelt beträgt

7,0 % des Stromverkaufserlöses.

(3) Das Gesamt-Mindestnutzungsentgelt beträgt

49.647,83 EUR

und basiert auf der Annahme, dass der Vergütungssatz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der betreffenden WEA 5,0 ct/kWh betragen wird. Das Gesamt-Mindestnutzungsentgelt erhöht oder verringert sich im gleichen prozentualen Verhältnis, wie der für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme erzielte Vergütungssatz von dieser Annahme abweicht. Soweit sich der Vergütungssatz nach der Inbetriebnahme der WEA ändert, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Anpassung des Mindestnutzungsentgelts zu verlangen.

(4) Das Gesamt-Nutzungsentgelt bzw. das Gesamt-Mindestnutzungsentgelt wird zu 80 % auf die je WEA insgesamt benötigten Grundflächen (Fundament mit Turm, Gondel und Rotor; Kranstellplatz; Trafo-/Übergabe-/Verteil-Station einschließlich der Überbauungs- und Abstandsflächen), dargestellt als graue Kreisfläche in der Vertragsanlage „Flächenmodell“ („Fläche A“) und zu 20 % kumulativ auf die allein durch Fundament und Kranstellplatz beanspruchten Flächen, in der Vertragsanlage schraffiert dargestellt („Fläche B“), verteilt.

(5) Den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA hat der Nutzer durch Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen. Er hat dem Eigentümer spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme eine Darstellung der beanspruchten Grundflächen sowie eine Berechnung des Mindestnutzungsentgelts vorzulegen. Der Eigentümer hat Anspruch auf Einblick in alle für die Berechnung seiner Entgeltansprüche erforderlichen Unterlagen.

(6) Der Nutzer ist verpflichtet, dem Eigentümer jeweils am Ersten des Monats 1/12 des Mindestnutzungsentgelts zu bezahlen. Er ist des Weiteren verpflichtet, bis zum 31.03. des Folgejahres eine Berechnung des auf den Eigentümer entfallenden Nutzungsentgelts für das zurückliegende Kalenderjahr vorzulegen und das nach Abzug der Vorauszahlungen verbleibende Guthaben an den Eigentümer auszuführen. Im Jahr der Inbetriebnahme sowie im Jahr des Rückbaus der WEA ist das Mindestnutzungsentgelt anteilig auf der Basis der genutzten Kalendertage zu bezahlen.

(7) Für den Zeitraum von der Vertragsunterzeichnung bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA bezahlt der Nutzer an den Eigentümer jährlich ein Bereitstellungsentgelt von 150,00 EUR, erstmalig zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung und in den folgenden Jahren jeweils ein Jahr danach.

(8) Die Parteien gehen davon aus, dass die vereinbarten Entgelte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte der Eigentümer doch umsatzsteuerpflichtig sein oder werden und teilt er dies dem Nutzer bis zum Fälligkeitstag mit, ist den anschließend fällig werdenden Entgeltbeträgen die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe hinzuzusetzen. Der auf die Umsatzsteuer entfallende Betrag ist erst fällig, wenn dem Nutzer eine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegt wurde. Informiert der Eigentümer den Nut-

zer nach dem Fälligkeitstag über die Umsatzbesteuerung, kann der Umsatzsteueraufschlag nur für künftig fällig werdende Entgelte verlangt werden.

### **§ 5 - Pflichten des Eigentümers**

(1) Dem Eigentümer ist es nicht gestattet, die in § 2 bezeichneten Rechte Dritten einzuräumen. Das schließt auch die Belastung des Vertragsgrundstücks mit entsprechenden Baulasten oder Dienstbarkeiten zugunsten Dritter ein. Dritter im Sinne dieser Regelung ist nicht die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG oder ein von ihr benannter Dritter.

(2) Will der Eigentümer Dritten die windenergetische Nutzung solcher Flächen gestatten, die an das Vertragsgrundstück angrenzen, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Nutzers, sofern die zu errichtende(n) WEA sich in einem Abstand von bis zu 600 m von zumindest einer Grenze des Vertragsgrundstücks befinden wird/werden. Das gilt auch für die Belastung des Vertragsgrundstücks mit entsprechenden Dienstbarkeiten zugunsten Dritter. Dritter im Sinne dieser Regelung ist nicht die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG oder ein von ihr benannter Dritter.

### **§ 6 - Dingliche Sicherungen, Baulasten, nachbarliche Zustimmungen**

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, auf Ersuchen des Nutzers zur Sicherung der in § 2 eingeräumten Rechte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen in das Grundbuch eintragen zu lassen, zugunsten des Nutzers und erforderlichenfalls auch zugunsten der Bauaufsichtsbehörde. Die Grundbucheintragungen haben nach Möglichkeit an rangerster Stelle, jeweils aber im Rang vor Grundschulden und Hypotheken zu erfolgen. Den Sicherungszweck nicht beeinträchtigende Rechte dürfen im Rang vorgehen. Auf Verlangen des Nutzers wird der Eigentümer gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Übernahme von Baulasten in das Baulastenverzeichnis erklären, um die vertragsgegenständlichen Rechte zu sichern und die öffentlich-rechtliche Genehmigung zu ermöglichen.

(2) Der Eigentümer verpflichtet sich, die zur Einräumung von Abstandsflächen erforderlichen Erklärungen (nachbarliche Zustimmung) abzugeben.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, gleichlautende Dienstbarkeiten für den Fall, dass ein Dritter als Nachfolger des Nutzers in diesen Vertrag eintritt, auch zugunsten des Dritten zu bestellen. Die Rechtsnachfolger des Nutzers können im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der Dienstbarkeiten vom Eigentümer unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruches bewilligt der Eigentümer die Eintragung entsprechender Vormerkungen.

(4) Alle mit der grundbuchlichen Sicherung, den Baulasten, deren Änderung und Löschung entstehenden Kosten trägt der Nutzer. Er ist verpflichtet, entsprechend dem Wegfall seines Sicherungsinteresses die zu seinen Gunsten eingetragenen Dienstbarkeiten unverzüglich löschen zu lassen.

### **§ 7 - Übertragung des Vertragsgrundstücks, Nutzerwechsel**

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Vertragsgrundstück überträgt, in den jeweiligen Übertragungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen:

*"Der Erwerber tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus diesem Überbauungs- und Abstandsflächenvertrag sowie der auf seiner Grundlage eingetragenen dinglichen Sicherheiten, Vormerkungen und Bau-lasten gegenüber dem Berechtigten, insbesondere dem Nutzer und dem finanzierenden Kreditinstitut, er-geben und verpflichtet sich, diese Verpflichtung mit der Pflicht zur Weitergabe auch allen seinen Rechts-nachfolgern aufzugeben."*

(2) Der Nutzer hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf eine noch zu gründende Betreibergesellschaft zu übertragen. Mit der Maßgabe, dass damit keine Verringerung der Sicherheiten für den Eigentümer einhergeht, willigt der Eigentümer in den Eintritt der Betreibergesellschaft in diesen Vertrag bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Eintritt der Betreibergesell-schaft an Stelle des Nutzers wird wirksam, wenn dem Eigentümer die erfolgte Übertragung schriftlich angezeigt worden ist.

Eine Rechteübertragung auf einen sonstigen Dritten ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Die Zustimmung darf der Eigentümer nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Dritte seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über das Vermögen des Dritten das Insolvenz-verfahren er-öffnet oder die Eröffnung beantragt wurde oder die Beantragung unmittelbar bevorsteht.

### **§ 8 - Rücktritt**

(1) Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb zumin-dest einer der geplanten WEA, für die Rechte nach § 2 in Anspruch genommen werden sollen, erteilt wur-den oder nicht nachgewiesen wird, dass deren Erteilung innerhalb der nächsten drei Monate bevorsteht. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit und solange der Nutzer mit Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage) gegen die Versagung einer Genehmigung vorgeht. Des Weiteren ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit und solange die Genehmigung von Dritten angegriffen wird (Widerspruch, Klage) und darüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Der Lauf der Frist ist ab Anhängigkeit des Rechtsmittels bis zur rechtskräfti-gen Entscheidung hierüber gehemmt.

(2) Der Nutzer ist berechtigt, die in Abs. 1 vereinbarte Frist einmal um bis zu zwei Jahre zu verlän-gern, wenn sechs Monate vor Fristende noch keine Genehmigung erteilt wurde. Zur Fristverlängerung hat der Nutzer dem Eigentümer spätestens drei Monate vor Fristablauf schriftlich anzuzeigen, dass er am Vertrag festhalten will und die Errichtung zumindest einer der geplanten WEA weiterhin beabsichtigt.

(3) Ungeachtet der Rücktrittsgründe gemäß Abs. 1 kann der Nutzer bis zur Inbetriebnahme der WEA vom Vertrag zurücktreten, wenn er aus wirtschaftlichen Gründen von seinem Bauvorhaben Abstand nimmt oder zu erwarten ist, dass er das Bauvorhaben nicht bzw. nicht auf dem Vertragsgrundstück ver-wirklichen kann.

(4) Die Beweislast für das Vorliegen von Beendigungsgründen liegt bei dem Vertragspartner, der da-von Gebrauch machen will. Durch einen Rücktritt vom Vertrag gemäß Abs. 1 oder 3 werden für keine der Parteien irgendwelche Ansprüche begründet, insbesondere nicht auf Kosten- oder Schadensersatz.

### **§ 9 - Vollmacht**

Der Eigentümer erteilt dem Nutzer Vollmacht, die Grundbücher und Baulastenverzeichnisse für seinen Grundbesitz einzusehen und sich entsprechende Verzeichnisauszüge aushändigen zu lassen (Vertragsanlage „Vollmacht“).

### **§ 10 - Datenschutz**

(1) Der Nutzer verarbeitet im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zum gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb des Nutzers zählen insbesondere

- a) der Abschluss, der Vollzug sowie die Änderung, Verlängerung und Beendigung von Vertragsverhältnissen, vorvertraglichen Maßnahmen und Aufträgen.
- b) die Vorbereitung, Durchführung, Änderung und Beendigung von Windenergieprojekten einschließlich ihrer Betriebsführung.
- c) der Erwerb, die Veräußerung sowie Übertragung von Windenergieprojekten einschließlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und Beendigung.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Teil durch externe Dienstleister (sog. Auftragnehmer), die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Nutzers verarbeiten (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO). Die Auftragnehmer sind ihrerseits befugt, weitere Unterbeauftragte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Auftragsvertragsverträgen. Ebenso kann es erforderlich sein, Daten an Dritte und in ein Drittland zu übermitteln. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Nutzers.

(3) Die Einzelheiten zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzer, insbesondere die Art, der Gegenstand, der Zweck und die Dauer der Verarbeitung, die betroffenen Daten- und Empfänger-kategorien sowie die mit der Verarbeitung in Verbindung stehenden Rechte des Betroffenen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Nutzers, die dem Vertragspartner anlässlich der Vertragsunterzeichnung mitgereicht wird, soweit diese nicht bereits im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurde. Auf Anfrage des Vertragspartners wird ihm die Datenschutzerklärung jederzeit erneut zur Verfügung gestellt.

(4) Soweit auf Grundlage der Datenschutzerklärung eine Einwilligungserklärung unterzeichnet wird, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO. In diesem Fall erlaubt der Vertragspartner eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über das zur Durchführung des Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes des Nutzers erforderliche Maß hinaus. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Nutzers. Ist die Einwilligung des Betroffenen nicht erforderlich, wird diese nicht unterzeichnet oder widerrufen, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b und f DSGVO und ist damit grundsätzlich auf solche Daten beschränkt, die für die Erfüllung der Vertragsverhältnisse und zur Wahrnehmung berechtigter Unternehmensinteressen des Nutzers erforderlich sind. Näheres ist der Datenschutzerklärung des Nutzers zu entnehmen.

### § 11 - Schriftform

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um dem Schriftformerfordernis Genüge zu tun, insbesondere durch Abschluss von Nachtrags- und Ergänzungsverträgen.

### Schlussbestimmungen

- (1) Frühere Vereinbarungen treten mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bei Abschluss dieses Vertrages nicht alle rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigt werden können. Sie verpflichten sich gegenseitig, derartigen Entwicklungen und Veränderungen nach Treu und Glauben in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie den Vertrag entsprechend anpassen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem mit dem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck am besten dient und dem rechtlichen Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (4) Die hier zuerst unterzeichnende Partei bindet sich für die Dauer eines Monats an ihr Angebot auf Abschluss des Vertrages. Die Annahmefrist beginnt mit der Unterzeichnung durch den Anbietenden. Handeln mehrere Personen gemeinschaftlich als bzw. für eine Partei, beginnt die Frist mit der Unterzeichnung durch die letzte dieser Personen.
- (5) Anlagen:
  - Kontoverbindung des Eigentümers („Konto“)
  - Vollmacht Grundbuch/Baulastenverzeichnis („Vollmacht“)
  - Flächeninanspruchnahme für einen WEA-Standort („Flächenmodell“)

Ort	Datum	Eigentümer (Bürgermeister)
Ort	Datum	Eigentümer (Stellvertreter)
Ort	Datum	Nutzer

## Konto

Zahlungen auf Grundlage dieses Vertrages sind durch Überweisung auf folgende/s Konto/Konten zu leisten. Soll bei einer Mehrzahl von Eigentümern die Zahlung auf mehrere Konten verteilt werden, ist der jeweilige Anteil in der dafür vorgesehenen Spalte angegeben.

Kontoinhaber		Anteil:  %
Kreditinstitut		
IBAN		

Kontoinhaber		Anteil:  %
Kreditinstitut		
IBAN		

Kontoinhaber		Anteil:  %
Kreditinstitut		
IBAN		

Kontoinhaber		Anteil:  %
Kreditinstitut		
IBAN		

.....  
Eigentümer 1

.....  
Eigentümer 2

.....  
Eigentümer 3

.....  
Eigentümer 4

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die

Stadt Beeskow  
Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen,

die

UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus

Für ihr Grundeigentum, eingetragen im

Grundbuch des Amtsgerichts	Grundbuch von	Grundbuch- blatt	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.
Fürstenwalde	Radinkendorf	161	Radinkendorf	1	47, 60, 70, 243, 244

zur Einsicht in das Grundbuch, in die Grundakten und in das Baulastenverzeichnis. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Auszüge aus dem Grundbuch, den Grundakten und dem Baulastenverzeichnis zu beantragen und entgegen zu nehmen, bei Versagung Rechtsmittel einzulegen und Untervollmachten zu erteilen.

Alle mit der Ausübung der Vollmacht entstehenden Kosten tragen die Bevollmächtigten.  
Der Eigentümer trägt keine Kosten.

Ort

Datum

Vollmachtgeber

## Flächenmodell

